

Begriff der Volksverhetzung

StGB § 130

Unter welchen Voraussetzungen kann ein von einer Zeitschrift (Spiegel) veröffentlichter Leserbrief den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen? (Angriff gegen Israel - Weltjudentum - Juden in der BRD?)

OLG Hamburg, Urteil vom 28. 4. 1970 - 2 Ss 41/70

Aus den Gründen:

I. Das AG hatte den Angeklagten wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung (§§ 130, 185 StGB) zu 4 Monaten Gefängnis unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Dem Strafantragsteller C. war die Befugnis zuerkannt worden, den Tenor des Urteils auf Kosten des Angeklagten in der Zeitschrift „Der Spiegel“ bekanntzumachen. Auf die Berufung des Angeklagten hat das LG das Urteil des AG insoweit abgeändert, als es den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 1200 DM verurteilt und ihm Ratenzahlung gestattet hat. Die Entscheidung über die Bekanntmachungsbefugnis hat das LG aufrechterhalten. Dem vom Angeklagten mit der Revision angefochtenen Urteil ist zu entnehmen:

Im Frühjahr 1967 las der Angeklagte in dem Magazin „Der Spiegel“ einen Artikel, der sich mit der Konfliktsituation im Nahen Osten befaßte und über die Meldung von Freiwilligen für Israel berichtete. Als Erwiderung schrieb er einen Leserbrief folgenden Inhalts, der in der Nr. 25/67 v. 12. 6. 1967 des „Spiegel“ veröffentlicht wurde:

„Zu meiner Überraschung las ich, daß sich 70-80 Freiwillige für Israel im Kampf gegen die ehrenhafte Arabische Liga gemeldet haben. Ich selbst würde mich gern bei einer geeigneten Meldestelle für Nasser melden. Bekanntlich ist Israel schon seit dem Altertum Weltunruheherd Nummer eins. Die Pestbeule muß aufgeschnitten werden. Sie ist längst reif. Somit rufe ich Nasser und meinen Gesinnungsfreunden als Kampfpapare zu: Macht kurzen Prozeß“.

Der Ing. C. aus Stuttgart, welcher der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, stellte daraufhin am 15. 6. 1967 Strafantrag.

II. Mit der zulässigen Revision rügt der Angeklagte die Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Die Revision beanstandet die fehlerhafte Anwendung der §§ 130, 185 StGB. Das LG habe den Inhalt des Leserbriefes falsch gedeutet. Er richte sich nicht gegen die im Inland lebenden Juden, sondern gegen den Staat Israel. Der Angeklagte habe den Nahost-Konflikt zum Anlaß genommen, für die Araber Partei zu ergreifen. Wenn er dabei die historische Bedeutung des Staates Israel seit dem Altertum falsch eingeschätzt habe, so beruhe das auf einem weit verbreiteten Irrtum. Dieser Irrtum könne jedoch nicht dahin umgedeutet werden, daß der Angeklagte mit Israel das Judentum oder gar die deutschen Juden gemeint habe.

2. Zu den objektiven Voraussetzungen der Anwendung des § 130 StGB gehört, daß durch mindestens eine der in Nr. 1 bis 3 der Vorschrift beschriebenen Handlungen die Menschenwürde anderer angegriffen wird in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

OLG Hamburg: Begriff der Volksverhetzung(NJW 1970, 1649)

1650

Ist der Leserbrief dahin zu verstehen, daß mit ihm nicht nur der Staat Israel, sondern das Welt Judentum und damit auch die jüdische Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland angegriffen

wurde, so ist nicht zweifelhaft, daß hierdurch, insbesondere mit den letzten Sätzen des Briefes, die Menschenwürde anderer, nämlich der in der Bundesrepublik lebenden Juden, angegriffen wurde und auch die in Nr. 1 bis 3 des § 130 StGB genannten Merkmale der Angriffshandlung vorliegen. Das *LG* hat den Leserbrief in diesem Sinne ausgelegt. Dem angefochtenen Urteil läßt sich nicht sicher entnehmen, ob diese Auslegung frei von Rechtsirrtum ist.

Zwar ist es Aufgabe des Tatrichters, den Sinn mündlicher und schriftlicher Erklärungen im Wege der Auslegung zu ermitteln (BGHSt. 21, 371 f. = NJW 68, 309 f.). Das Revisionsgericht muß die Auslegung jedoch daraufhin überprüfen, ob die Sprach- und Denkgesetze richtig angewandt worden sind (*BGH*, aaO, *Sarstedt*, Revision in Strafsachen, 4. Aufl., S. 231). Als ein Verstoß gegen die Denkgesetze gilt es, wenn der Tatrichter verkannt hat, daß mehrere naheliegende Auslegungsmöglichkeiten bestehen und er es unterlassen hat, sie gegeneinander abzuwägen (*BGH*, MDR 51, 276 bei *Dallinger*; *OLG Celle*, DAR 56, 166; *Müller-Sax*, StPO, 6. Aufl., Anm. 6 b zu § 337). Was insoweit bei der Beweismwürdigung zu beachten ist, muß auch bei der Auslegung gedanklicher Äußerungen berücksichtigt werden (*Löwe-Rosenberg*, StPO, 21. Aufl., B II 2 a.E. und B II 1 zu § 337; *Eb. Schmidt*, Lehrkommentar zur StPO, Rdnr. 43 zu § 337; *Peters*, Strafprozeß, 1966, S. 568; *RGSt.* 61, 151, 153; 62, 183). Hier bot der Inhalt des Leserbriefes Veranlassung zu prüfen, ob mit der Bezeichnung „Israel“ nach dem Zusammenhang des *ganzen* Briefftextes in Verbindung mit dem *Anlaß*, aus dem heraus er geschrieben war, lediglich der Staat Israel oder mit ihm zugleich das Welt Judentum und die jüdische Bevölkerung der Bundesrepublik gemeint war. Die Urteilsgründe ergeben, soweit unter IV der Schuldspruch behandelt wird, nicht deutlich, daß dem Landgericht diese Auslegungsmöglichkeiten bewußt gewesen sind und es beide gegeneinander abgewogen hat. Darauf könnte allenfalls hindeuten, daß das *LG* in den Strafzumessungsgründen erwähnt, der Angriff habe sich „in erster Linie“ gegen den Staat Israel gerichtet. Es braucht jedoch nicht abschließend entschieden zu werden, ob damit ausreichende Feststellungen zum objektiven Tatbestand des § 130 StGB getroffen worden sind; denn das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben werden, weil die subjektiven Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift nicht genügend festgestellt sind.

3. Der Angeklagte hatte sich dahin eingelassen, daß er den Brief aus Sympathie für die Araber verfaßt habe. Er habe sie in seinem Beruf kennengelernt. Seine Kritik sei deshalb lediglich gegen den Staat Israel, nicht gegen die Juden als solche gerichtet gewesen.

Angesichts des objektiv mehrdeutigen Inhalts des Leserbriefes hätte sich das *LG* mit dieser Einlassung des Angeklagten näher auseinandersetzen müssen. Der Angeklagte würde nicht vorsätzlich gehandelt haben, wenn sein Brief zwar in dem vom *LG* angenommenen Sinn zu deuten ist, er selbst seine Äußerungen jedoch nur auf den Staat Israel beziehen wollte. Für diese Annahme bietet der Inhalt des Briefes Anhaltspunkte, weil Anfang und Ende sich mit dem Nahost-Konflikt befassen, der Anlaß die Meldung Freiwilliger für - den Staat - Israel war und der Angeklagte sich als Freiwilliger auf der Seite Nassers zur Verfügung stellen wollte. Das Lebensalter des Angeklagten, der die Verfolgung der Juden in Deutschland vor 1945 als Kind nicht bewußt miterlebt hat, seine späteren Lebensumstände und sein Hinweis darauf, er habe auf Grund seines Berufes nähere Beziehungen zu Arabern gehabt, können insoweit möglicherweise weiteren Aufschluß geben.

Hinzu kommt, daß der Angeklagte in bezug auf die Eignung der Angriffshandlung zur Störung des öffentlichen Friedens zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt haben muß (*Schönke-Schröder*, StGB, 14. Aufl., Rdnr. 18 zu § 130). Das wäre sicherlich der Fall, wenn der Angeklagte mit der Veröffentlichung des Briefes rechnete und damit einverstanden war. Es könnte möglicherweise dem Schluß des Briefes, nämlich dem Aufruf an die Gesinnungsfreunde des Angeklagten, entnommen werden. Auch insoweit enthält jedoch das angefochtene Urteil keine Feststellungen. Die

Bezeichnung des Schreibens des Angeklagten als „Leserbrief“ im angefochtenen Urteil beruht möglicherweise nur darauf, daß „Der Spiegel“ das Schreiben als „Leserbrief“ veröffentlicht hat. Der Hinweis des *LG* darauf, der Angeklagte habe die Eignung des Leserbriefes zur Volksverhetzung und zur Beleidigung gebilligt, ist lediglich eine formelhafte Begründung, die angesichts der dargestellten Bedenken zum objektiven und subjektiven Tatbestand nicht genügt.

Soweit das *LG* unter Verwertung des Gutachtens des medizinischen Sachverständigen die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten geprüft hat, weist der Senat darauf hin, daß in den Urteilsgründen nur das Fehlen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB festgestellt wird. Angesichts der vom *LG* hervorgehobenen Wesenszüge des Angeklagten hätte aber auch festgestellt werden müssen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB geprüft und ausgeschlossen sind.

4. Der erörterte Mangel führt zur Aufhebung des Schuldspruchs auch insoweit, als der Angeklagte aufgrund der gleichen Tat (§ 73 StGB) wegen Beleidigung verurteilt worden ist. Sollte die neue Hauptverhandlung ergeben, daß sich der Inhalt des Leserbriefes des Angeklagten auch gegen die jüdische Bevölkerung der Bundesrepublik richtete und der Angeklagte das wollte, so würde damit allerdings angesichts der gebrauchten Formulierungen und der Rechtsprechung des *BGH* (BGHSt. 11, 207 = NJW 58, 599; BGHSt. 16, 49, 57 = NJW 61, 1364) der Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) vorliegen. Hinsichtlich der Entscheidung über die Bekanntmachungsbefugnis gem. § 200 StGB wird das *LG* dann zu beachten haben, daß die Anwendung der Vorschrift *öffentliche* Begehung der Beleidigung voraussetzt und der Täter das Bewußtsein der Öffentlichkeit gehabt haben muß (vgl. *Dreher*, aaO Anm. 2 zu § 200). Es wird also darauf ankommen, ob der Angeklagte mit der Zuschrift an die Redaktion des „Spiegel“ die Veröffentlichung seines Briefes vorausgesehen und sie zumindest gebilligt hat.

(Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Hamburg)

Anm. d. Schriftltg.:

Die oben zit. Entsch. des *BGH* sind wie folgt besprochen: BGHSt. 11, 207 = NJW 58, 599 von *Martin* bei LM Nr. 20 zu § 185 StGB; BGHSt. 16, 49 - NJW 61, 1364 von *Jagusch* bei LM Nr. 12 zu § 93 StGB; BGHSt. 21, 371 = NJW 68, 309 von *Willms* bei LM Nr. 3 zu § 130 StGB.